

# RECHTSGESCHICHTE AN DER JAGIELLONEN-UNIVERSITÄT WÄHREND DER GALIZISCHEN AUTONOMIE (1860–1914)

Andrzej Dziadzio

## Einleitung

Die Rechtsgeschichte als Disziplin erreichte an der Jagiellonen-Universität während der galizischen Autonomie ein außerordentlich hohes Niveau. Ermöglicht wurde dies u.a. durch das Bestreben der autonomen Kronlandesorgane, aus der Universität ein Zentrum des wissenschaftlichen, kulturellen und nationalen Lebens zu machen. Die Geschichte Polens vor den Teilungen war neben der eigenen Literatur- und Rechtsgeschichte im Lehrbetrieb ein wesentlicher Faktor, um ein Nationalbewusstsein für die Polen – als Nation ohne eigenen Staat – zu schaffen. Die in Galizien regierenden Konservativen hegten die Hoffnung auf den Fortbestand nationaler Identität durch Förderung der eigenen Sprache, Kultur und der Geisteswissenschaften.<sup>1</sup>

Der Erforschung der polnischen, wie ausländischer – vorrangig der deutschen –, Rechtsgeschichte an der Krakauer Universität verdankt der Gegenstand seine Blüte. Die dynamische Entwicklung dieser beiden Disziplinen verlief allerdings naturgemäß differenziert und nach anderen Regeln. Somit erscheint eine Teilung der Betrachtungsweise auf die Rechtsgeschichte an der Jagiellonen-Universität in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. in Lehre und Forschung der Geschichte des polnischen Rechts einerseits sowie anderer Rechte gerechtfertigt, erfüllte doch die Beschäftigung mit erstem einen anderen didaktischen und wissenschaftlichen Zweck. Die hohe Bedeutung beider historisch-juristischen Disziplinen in der Ausbildung künftiger Juristen rührt daher, dass die damaligen Rechtswissenschaften in Mitteleuropa unter dem übermächtigen Einfluss der deutschen historischen Schule standen.

Das Programm dieser historischen Schule traf in Polen auf einen besonders fruchtbaren Boden, da das alte polnische Recht außer Kraft war und sich ausschließlich hinsichtlich seiner historischen Entwicklung untersuchen ließ. In der Erforschung des polnischen Rechts konnte also die historische Methode zur Anwendung kommen, die in der Quellenedition des Gewohnheitsrechtes und dessen kritischer Analyse bestand. Dieser Aufgabe unterzog sich auch der Begründer der historischen Rechtsschule Friedrich Carl von Savigny in seiner 1815 gegründeten „*Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*“. Den polnischen Kollegen, die das eigene Recht untersuchten, waren wohl Savignys Ausgangspunkt, dass die Rechtsmaterie direkt aus dem inneren Wesen der Nation und seiner Geschichte entspringe nicht fremd.<sup>2</sup> In der Grundannahme der historischen Rechtsschule sollte über die wissenschaftliche Untersuchung des historischen Rechts auf Charakter und Geist einer Nation rückgeschlossen werden. Für die polnischen Rechtshistoriker war diese Idee besonders attraktiv, da sie die Auseinandersetzung über die Gründe für den Untergang des Staats auf rein wissenschaftlicher Ebene führen wollten.<sup>3</sup>

## 1. Die Anfänge der Geschichte des polnischen Rechts an der Jagiellonen-Universität. Antoni Z. Helcel

In Galizien stand Antoni Zygmunt Helcel (1808–1870) am intensivsten unter dem Einfluss der deutschen historischen Rechtsschule. Er war der erste Professor, der über die Geschichte des polnischen Rechts an der Jagiellonen-Universität las. Als Sohn eines begüterten Kaufmanns und Bankiers war er materiell unabhängig, konnte sich der Wissenschaft widmen und entwickelte die Vorliebe für historische Fragestellungen während des eigenen Jusstudiums an der Jagiellonen-Universität. Hier war der ausgezeichnete Historiker, Sprachwissenschaftler und Bibliograf Jerzy Samuel Bandtkie<sup>4</sup> sein Mentor. Diese rechtshistorischen Präferenzen vertiefte Helcel in Berlin direkt bei Savigny. Allerdings plante er 1832 (bei den an der Jagiellonen-Universität angestrebten Vorlesungen an der Juridischen Fakultät) eine neue „Dogmatische Enzyklopädie des Rechts“ als Einführung in die Rechtskunde, welche Philosophie, Rechtsgeschichte und geltendes Recht vereinigen würde.<sup>5</sup>

Die Universitätsleitung stimmte jedoch dem vorgelegten Programm des neuen Gegenstandes nicht zu, sondern schlugen Helcel eine Vorlesung über die Geschichte des polnischen Rechts vor; als „unbezahlten Lehrer“ im Donzentenstatus. Dass eine derartige Vorlesung angebracht war, wird durch den Umstand belegt, dass in der Freien Stadt Krakau zwar das polnische Recht durch fremde ersetzt worden waren, und zwar dem französischen (Bürgerliches) und österreichischem (Strafrecht), in der Gerichtspraxis jedoch hinsichtlich Sachen- und Erbrecht sowie der Prozessordnung auf das alte polnische Recht zurückgegriffen werden musste. Die Vorlesung zum polnische Recht hatte also für die zeitgenössische Rechtssprechung durchaus praktische Bedeutung und deshalb wurde sie gebilligt. So nahm Helcels langjährige Beschäftigung mit der Geschichte des polnischen Rechts ihren Anfang.

Diese Lehrveranstaltungen begannen 1832 und wurden im Jahr darauf gleich wieder eingestellt, da die Vertreter der Teilungsmächte ein neues Statut für die Universität aushandelten, wodurch die Stellung der Privatdozenten aufgehoben wurde. Ab diesem Zeitpunkt widmete er sich ausschließlich der Forschungsarbeit und publizierte u.a. 1835 *„O grzywnach za czasów Kazimierza Wielkiego“* [Bußgelder unter Kasimir dem Großen]. 1848 kehrte Helcel an die Jagiellonen-Universität zurück. Zwei Jahre zuvor war die Freie Stadt Krakau als Herzogtum von den Habsburgern einverleibt worden und im Rahmen der nachrevolutionären Veränderungen erklärten sich die österreichischen Behörden erstmals bereit, einen Lehrstuhl für die Geschichte des polnischen Rechts einzurichten. 1850 wurde Helcel zum Professor für „Polnisches Recht und dessen Geschichte“ ernannt. Es war ihm allerdings nicht lange beschieden, seine Vorlesungen zu halten. Als bekannter Patriot und aktiver Föderalismusbefürworter innerhalb der Monarchie wurde er ein Opfer des zentralistischen Neoabsolutismus und er verlor den Lehrstuhl. Von da widmete er sich ausschließlich der Herausgeberschaft und publizierte (als Quellenedition) in zwei Bänden eine kritische Ausgabe des alten polnischen Rechts.

Der erste Band der sg. *Starodawnych Prawa Polskiego Pomników* (1856) [Uraltdenkmäler des polnischen Rechts] enthielt u.a. die Statuten von König Kasimir dem Großen aus dem 14. Jh. samt wissenschaftlichen Kommentar. In diesem Band finden sich auch ausgewählte Einträge aus den Krakauer Gerichtsbüchern gegen Ende des 14. Jhs., die

in Kurzform Gegenstand und Urteil der jeweiligen Sache darstellen. Der zweite Band (1870) umfasst die kritische Ausgabe des Elblinger Rechtsbuches, der ältesten Aufzeichnung polnischen Rechts (Ende 13. Jh.), sowie eine Sammlung von über 5000 Gerichtsakten von 1394 bis 1507. Diese Niederschriften wurden der Wissenschaft erstmals zugänglich gemacht und waren für die polnische Rechtsgeschichte bis dahin unbekannt. Durch die Erweiterung des Quellenkatalogs (*fontes iuris cognoscendi*) stellt Helcels Werk einen Durchbruch in der Erforschung des polnischen Rechts dar.

Das Neuartige dabei lag jedoch vor allem darin, dass er das wissenschaftliche Rüstzeug für den Rechtshistoriker, den Umgang mit der historisch-juristischen Methode und eine neue Editionstechnik historischer Quellen entwickelte. Für die folgenden Generationen von Rechtshistorikern blieben seine wissenschaftlichen Ausgaben bzw. Kommentare zu Rechtsquellen so relevant, dass sie von der Verpflichtung, auf die Originale zurückgreifen zu müssen, befreit waren. Er gab seinen Nachfolgern nicht nur die editorische Richtung vor, sondern auch konkrete Forschungsthemen. Die Herausgeberschaft von Helcel wurde in den folgenden Jahren von M. Bobrzyński, F. Piekosiński und B. Ulanowski fortgesetzt. Nachdem A. Z. Helcel die Jagiellonen-Universität 1852 verlassen musste, wurde der Lehrstuhl für die Geschichte des polnischen Rechts nicht nachbesetzt und die Vorlesungen in Vertretung von anderen Professoren gehalten. Erst 1860, als erste Anzeichen auf eine beginnende Polonisierung der Universität hinwiesen, übernahm Piotr Burzyński (1819–1879) den Lehrstuhl für „Polnisches Recht und dessen Geschichte“. Er war zugleich Professor für französisches Recht und u.a. Verfasser von *Prawo prywatne polskie* [Das polnische Privatrecht] (2 Bd. 1867–71).<sup>6</sup>

## **2. Die Glanzzeit der polnischen Verfassungs- und Privatrechtsgeschichte.**

### **M. Bobrzyński und seine Schüler**

Danach übernahm Michał Bobrzyński (1849–1935) den Lehrstuhl für die Geschichte des polnischen Rechts. Als „geistiger Ziehsohn“ setzte er äußerst talentiert Helcels Erbe fort und brachte mit seinem leidenschaftlichen Interesse fürs Historische den Lehrstuhl nach Jahren des Stillstandes zu einem wissenschaftlichen Höhenflug. Er gab der rechtsgeschichtlichen Forschung neue Impulse und von da an durchlief ein Heer hervorragender Forscher die Juridische Fakultät der Jagiellonen-Universität: Die rechtsgeschichtliche Forschung sowie Lehre erlebten zur Jahrhundertwende ihren Höhepunkt und in ihrem Schatten wiederum entwickelten sich die Disziplinen des positiven Rechts.

M. Bobrzyńskis Studium der Rechte fiel in eine für die Jagiellonen-Universität maßgebliche Zeit. Ein Symbol für die sich abzeichnenden Veränderungen war das Einverständnis Wiens zu Vorlesungen aus der polnischen Geschichte. Diese wurden 1869 von J. Szujski, dem fähigsten Historiker dieser Tage, gehalten. Als dessen Hörer wurde Bobrzyński in der Überzeugung gestärkt, die von Helcel initiierte Erforschung des alten polnischen Rechts fortzusetzen. Er habilitierte daher 1873 mit „*O ustawodawstwie niezawaskim Kazimierza Jagiellończyka*“ [Über Kasimir IV. Andreas' Gesetzgebung von Nieszawa], über das Helcel meinte, es hätte „für die weitere Entwicklung Polens die gleiche Bedeutung, wie die Magna Charta Libertatum in der Geschichte Englands“. Auf Grundlage dieser Arbeit und der Disputation an der Juridischen Fakultät erhielt er den Titel eines Privatdozenten der Geschichte des polnischen Rechts mit der *veniam legendi*.<sup>7</sup>

Nach weiteren Studien in Deutschland legte er eine erneute Habilitationsschrift vor: „*O założeniu sądów wyższych prawa niemieckiego na zamku krakowskim*“ [Über die Gründung höherer Gerichte deutschen Rechts am Krakauer Hof] (1875), womit er sich die *veniam legendi* auch für die Geschichte des deutschen Rechtes erwarb. Zwei Jahre später erhielt er eine Professur an der Jagiellonen-Universität für beide Fachrichtungen. Die Tätigkeit an der Universität verband Bobrzyński mit dem Direktorenposten am Krakauer Archivum Aktów Grodzkich i Ziemskich [Archiv für Hof- und Adelsakten]. Neben einem vielseitigen wissenschaftlichen Œuvre in Form zahlreicher Artikel und Abhandlungen trat er Hecels „wissenschaftliches Testament“ an, indem er vier Bände der *Starodawnych Prawa Polskiego Pomników* [Uraltdenkmäler des polnischen Rechts] (Bd. III, V, VI, VII) redigierte, in denen er u.a. M. Taszyckis „Korektura Praw“ [Gesetzeskorrektur], eine Sammlung polnischer Gesetze von 1532, Traktate polnischer politischer Schriftsteller (z.B. J. Ostroróg, P. Włodkowic) oder eine Sammlung von Urteilen des königlichen Gerichtshofes aus dem 16. Jh. herausbrachte. Die Vorliebe für Quellen- und Archivarbeit sowie die Quellenedition übertrug er sich an seine Studenten und Archivmitarbeiter.

Bobrzyński hatte, als er vom öffentlich Dienst zurücktrat und politische Ämter übernahm (1885 – Abgeordneter zum galizischen Landtag und Reichsrat, 1891 – Vizepräsident des galizischen Landesschulrats, 1908 – Statthalter von Galizien und Lodomerien, 1917 – Galizienminister), eine Reihe namhafter Jünger, die erfolgreich die historische Schule an der Jagiellonen-Universität fortsetzten. Entscheidenden Einfluss auf die wissenschaftliche Karriere hatte er etwa für Bolesław Ulanowski (1860–1919), Privatdozent für das alte polnische Recht (1886) und langjähriger Professor für Kirchenrecht (1888–1919). Ulanowski tat sich insbesondere als unschätzbare Kenner und Herausgeber von diversen Gerichtsbüchern hervor (Adels-, Stadt-, Landes- und Konsistorialgerichte). Er vertrat nämlich die Auffassung, dass die Veröffentlichung von Gerichtsbüchern die wertvollste Quelle für die Kenntnis des Gewohnheitsrechts und dessen Anwendung in der gerichtlichen Praxis sei. Trotz seiner Behinderung infolge einer Beinamputation in der Jugend suchte Ulanowski unzählige Archive in allen ehemals polnischen Gebieten auf, um auf neue Quellen des alten polnischen Rechts sowie des partikulären Kirchenrechts zu stoßen.<sup>8</sup>

Ein Schüler von B. Ulanowski wiederum, der auch dessen Archivforschungen fortsetzte, war Stanisław Kutrzeba (1876–1946). 1908 wurde er Professor für polnisches Recht an der UJ, wozu er sich mit Arbeiten wie „*Sądy ziemskie i grodzkie w wiekach średnich*“ [Adels- und Hofgerichte im Mittelalter] oder „*Mężobójstwo w prawie polskim XIV i XV wieku*“ [Totschlag im polnischen Recht des 14. und 15. Jhs.] qualifizierte, die noch auf Anregung von B. Ulanowski entstanden waren. Aus Bobrzyńskis Seminar kamen des weiteren Władysław Abraham (Kirchenrechtshistoriker) und Oswald Balzer (polnisches Recht), die Lehrstühle an der Universität Lemberg bekleiden sollten. Bobrzyński war also nicht nur ein hervorragender Forscher, Organisator im Wissenschaftsbetrieb und Herausgeber des alten polnischen Rechts, sondern erwies sich auch als wissenschaftlicher Mentor für eine ganze Generation von Rechtshistorikern um die Jahrhundertwende. Sein großes Verdienst war diesbezüglich, dass die Lehre des alten polnischen Rechts dank ihm sich zu einer rein historischen Disziplin entwickelte, die gänzlich von den Anforderungen der gerichtlichen Praxis losgelöst war. Dies ermöglichte den Rechtshistorikern die Geschichte Polens aus der Sicht der jeweiligen Systeme darzustellen.

M. Bobrzyński blieb der deutschen historischen Rechtsschule treu und bezeichnete als Aufgabe von Lehre und Forschung der historischen Wahrheit über die Nation, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung ihres Rechts ergibt, nachzuspüren.<sup>9</sup> Er beließ es hierbei nicht bloß bei ideellen Verlautbarungen, sondern stelle seine eigene Version zur Geschichte der polnischen Nation vor. 1879 erschien seine „*Dzieje Polski w zarysie*“ [Geschichte Polens im Überblick]. Aus dieser Chronik geht hervor, dass Polen jeweils dann eine Glanzzeit erlebte, wenn es in der Lage war, starke Strukturen einer Zentralgewalt hervorzubringen. Als jedoch die Regierungsinstitutionen auf Grund der selbstherrlichen Eigenwilligkeiten des Adels geschwächt wurden, war es dem Untergang nah, der schließlich durch die Teilungsmächte, denen dadurch diese Aufgabe erleichtert worden war, besiegelt wurde. Den „nationale Geist“, wie er sich aus der Geschichte des polnischen Rechts herauskristallisiert, machte Bobrzyński in der Toleranz gegenüber Rechtlosigkeit und Anarchie seitens des Adels – im Namen einer falsch verstandenen Freiheit des Individuums – fest. Seine eindeutige These lautete also: Nicht der Imperialismus der Nachbarn, sondern das Chaos im Innern führte zum Verlust der politischen Existenz.

Diese mutige These, die noch dazu im Einklang mit der offiziellen Geschichtsschreibung der Teilungsmächte stand, löste eine Welle der Kritik aus. Letztendlich jedoch führte diese nüchterne wie gelehrte Einschätzung der polnischen Geschichte auf Basis eines umfassenden historisch-rechtlichen Wissens bei der jungen Generation zu einer neuen Art von „staatsbildenden“ Patriotismus.<sup>10</sup> Bobrzyński beurteilte seine historische Sicht als optimistisch, hoffte er doch, dass die Polen, wenn sie sich aufraffen könnten, diese nationalen Laster zu überwinden, hoffnungsvoll in die Zukunft blicken könnten. Unabhängig von den Auseinandersetzungen um seine Ansichten, erfreuten sich seine Veranstaltungen und Vorträge außerordentlicher Popularität. Der unermüdliche Einsatz in Lehre und Forschung trug wesentlich zum Aufstieg der polnischen Rechtsgeschichte bei; selbst als die österreichisch-ungarische Regierung 1872 die verpflichtende Prüfung in diesem Fach aufhob.<sup>11</sup> Als die Geschichte des polnischen Rechts somit zum Wahlfach wurde, zogen trotzdem die Vorlesungen von Professor Bobrzyński die Studierenden weiterhin massenhaft an.

### **3. Vom deutschen Recht zur allgemeinen Rechtsgeschichte.**

#### **L. Dargun und S. Estreicher**

Auch ein anderer Gegenstand mit rechtshistorischem Hintergrund und dem Titel „Die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte“ wurde gelesen. Mit der Zeit wurde das Programm so angelegt, dass das deutsche Recht um die Rechtsgeschichte der westeuropäischen Länder erweitert wurde. Der Inhalt entwickelte sich demnach vom deutschen Recht zu einer allgemeinen Rechtsgeschichte.<sup>12</sup> Das war das Hauptverdienst von Stanisław Estreicher (1869–1939), der 1895 an der Jagiellonen-Universität mit Vorlesungen zur Staatsgeschichte und zum deutschen Recht auf Basis eines neuen Programms zu diesem Gegenstand begann.

Die Entwicklung lässt sich diesbezüglich bis zur Universitätsreform von 1855 unter Minister L. Thun zurückverfolgen.<sup>13</sup> Die Reform der Studienordnung machte die historische Schule zur Grundlage für die juristische Ausbildung. Damit überwand sie das Lehrsystem von Franz von Zeiller von 1810, das auf den Ideen des Naturrechts basierte. Entscheidend für diesen Schritt war zweifellos das konservative Element der historischen

Schule mit der Betonung von Tradition und Religion in der historischen Rechtsentwicklung. Somit war der Neoabsolutismus nach der gescheiterten Revolution von 1848 die politische Prämisse für die Reform des Jurastudiums. Die Ausbildung der künftigen Juristen im konservativen Sinne war für die Monarchie sicherer als eine Lehre mit naturrechtlichem Fundament, das Ausgangspunkt der gerade überwundenen Revolution war.

Die Reform des Jurastudiums von 1855 fiel mit der „Germanisierung“ der Jagiellonen-Universität zusammen. Wien ließ das deutsche Recht von Vertrauenspersonen von außerhalb Galiziens lesen. Zuerst hielt Wincenty Waniorek diese Vorlesung. Außerdem war er Professor für Philosophie und nicht für Rechtsgeschichte.<sup>14</sup> Im folgenden Jahr übernahm Edward Buhl den Lehrstuhl für Staatsgeschichte und deutsches Recht, der eben darüber an der Prager Universität habilitiert hatte. Er hatte diesen bis 1870 inne und hielt seine Veranstaltung in Deutsch ab.

Nach der Polonisierung der Jagiellonen-Universität ging er an die Lemberger Universität, wo sich Deutsch als Vortragssprache bedeutend länger hielt. Buhls wissenschaftliche Ausbeute hielt sich in Grenzen. Nach seinem Abgang übernahm Jakub Girtler mit unverhohlener behördlicher Protektion die Stelle. Sein Antrag auf Erhalt der *veniam legendi* für die Geschichte des deutschen Rechts wurde 1865 an der Jagiellonen-Universität abgelehnt. Trotzdem erhielt er nach seiner Habilitation an der Universität Wien vom Ministerium die Ernennung zum Professor in Krakau. J. Girtler galt als nicht übertrieben gebildet und sein wissenschaftliches Niveau ließ einen Entwicklungsspielraum. Trotzdem erfreute er sich nicht nur des Vertrauens von Regierungsseite, sondern genoss auch große Sympathien in der Kollegenschaft. Deshalb hielt er seine Vorlesungen zur Geschichte des deutschen Rechts bis zu seinem Tode 1887. Zwar plante die Fakultät, das Unterrichtsniveau dieses Faches anzuheben, indem man es M. Bobrzyński anvertrauen wollte, der 1875 ebenfalls über das deutsche Recht habilitiert hatte, doch konnte Girtler sich bei der Abstimmung im Fakultätsrat durchsetzen.<sup>15</sup>

1882 habilitierte sich Lotar Dargun (1853–1893) zum deutschen Recht. Er las neben J. Girtler die Geschichte des deutschen Rechts und übernahm nach dessen Tod den Lehrstuhl. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger war L. Dargun ein Gelehrter mit einem umfassenden wissenschaftlichen Œuvre, obwohl er nicht einmal 40 wurde.<sup>16</sup> Bekannt wurde er über die Grenzen hinaus bereits mit seiner ersten Arbeit *Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben* (Breslau 1883), die bis heute von den deutschen Kollegen zitiert wird.<sup>17</sup> Darin entwickelt er eine Theorie der matriachalen Familie, in der er darlegt, dass ursprünglich nur Blutsverwandschaft von der Mutterseite als Familienstruktur galt. Er betrieb auch Studien zur Entwicklung des Eigentumsrechts. Dabei ging er komparatistisch vor und forschte auch unter ethnologischen und soziologischen Gesichtspunkten. Diesbezüglich entstanden die polnische und deutsche Version von: *O pierwotnych formach własności / Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigenthums*. Des weiteren beschäftigte er sich mit dem Einfluss von deutschem Recht auf das polnische Stadtrecht hinsichtlich des Bürgerlichen wie des Strafrechts. So wies er etwa die Rezeption der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 seitens polnischer Städte nach.<sup>18</sup> Das wissenschaftliche Werk Darguns wird in diesem Bereich auch von der aktuellen polnischen Rechtswissenschaft berücksichtigt.<sup>19</sup>

Die von ihm initiierte Forschungsrichtung zu den Quellen des Magdeburger Rechts in Polen wurde von S. Estreicher fortgesetzt. Dieser war auch der Nachfolger auf den

Lehrstuhl und konzentrierte sich auf die Urteile und „Willeküren“ die für Krakau ergingen. Trotzdem legte S. Estreicher in seinem *veniam legendi*-Antrag zur Staatsgeschichte und deutschem Recht ein sehr weit gefasstes Programm für den Gegenstand dar, das ihm erlauben sollte, das deutsche Recht in einem weitläufigen Vergleich darzustellen, der auch Raum ließe für die Analyse des alten polnischen Staates und Rechts. Bei den polnischstämmigen Studenten, die an ihrer „eigenen galizischen Universität immatrikuliert hatten, waren naturgemäß die verpflichtenden Vorlesungen zur Geschichte des deutschen Rechts nicht die populärsten. Deswegen waren Änderungen angesagt, um den Unwillen der Studierenden gegenüber dem Gegenstand nicht mit der Person des Vortragenden oder der Fakultät zu identifizieren“.<sup>20</sup>

S. Estreicher begründete die Notwendigkeit zur inhaltlichen Erweiterung der Vorlesung zur Staatsgeschichte und dem deutschem Recht mittels vergleichender Methode damit, dass „ganze Zweige des deutschen Rechts als Folge der Einwirkung fremder Rechte entstanden“.<sup>21</sup> Deshalb erachtete er es als notwendig, auf die Leistungen italienischer Städte für das Staatsrecht, auf die italienische Prozessordnung und das Strafrecht, auf die englischen Selbstverwaltungen sowie die französischen Grundlagen für den neuzeitlichen Staat einzugehen. So beschränkten sich Estreichers Vorlesungen auch nicht ausschließlich auf die Geschichte des deutschen Rechts. Bei der Vorbereitung seiner Veranstaltungen verfolgte er den von M. Bobrzyński eingeschlagenen Pfad, der in seiner *Historii prawa niemieckiego* [Geschichte des deutschen Rechts] von 1876 meinte: „Die Deutschen zeigten im Verhältnis bei der Entwicklung des Rechts keine wahre Kreativität, dagegen das größte Talent in der Aneignung von anderen erfolgreichen Entwicklungen und sie wussten auch am besten, diese in ihr Recht einzufügen und kompetent umzuarbeiten.“<sup>22</sup> Derart gelang es S. Estreicher die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte als akademisches Fachgebiet in eine europäische vergleichende Rechtsgeschichte umzuwandeln; mit Gewinn für die allgemein humanistische Ausbildung der künftigen polnischen Juristen.<sup>23</sup>

## Schlussbemerkung

Die galizische Autonomie war für die Entwicklung der historischen Rechtswissenschaft an der Jagiellonen-Universität eine besonders günstige Periode. Die Polonisierung der Universität nach dem Ausgleich war der endgültige Impuls für die Erforschung der Quellen des polnischen Rechts und deren wissenschaftliche Edition. In dieser Zeit entwickelte sich die Krakauer historische Rechtsschule. Ihre Leistungen spielten für die Aufrechterhaltung des nationalen Bewusstseins bei fehlender staatlicher Unabhängigkeit eine nicht unwesentliche Rolle, da die Verbreitung der Quellen zum polnischen Gewohnheitsrecht ein Anknüpfungspunkt an die eigene nationale Tradition darstellten. Des weiteren ermöglichte die Anwendung neuer Forschungsmethoden, zB. des Rechtsvergleichs, seitens dieser Schule die Erweiterung der Lehrinhalte wie etwa bei der Staatsgeschichte und dem deutschen Recht.

## Anmerkungen

- 1 Michał Bobrzyński (1849–1935), prominenter Vertreter der Stańczyken, der in Galizien regierenden Konservativen, herausragender Rechtshistoriker, schrieb 1870, dem Jahr der sogenannten „vollständigen Polonisierung“ der Jagiellonen-Universität: „[...] und aus dieser unserer Provinz machen wir eine Rüstkammer, nicht für Pulver und Stahl, sondern für die geistige Bildung für ein künftiges Polen“. Zitiert nach: POL, K.: *Poczet prawników polskich*. Warszawa, 2000, S. 445.
- 2 Die Ansicht, dem Recht, insbesondere dem Gewohnheitsrecht, wohne die gesamte Vergangenheit einer Nation inne, weshalb es kein Produkt willkürlicher und zufälliger Absichten irgendeines Gesetzgebers sein könne, vertrat SAVIGNY, F. C. im Vorwort zur ersten Nummer der *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, Bd. 1, 1815, S. 1–17.
- 3 Beim bereits erwähnten M. Bobrzyński heißt es im 1874 erschienen Artikel „O dawnym prawie polskim, jego nauce i umiejętnym badaniu“ [Über das alte polnische Recht, seine Lehre und sachkundige Erforschung]: „Deshalb müssen wir den Rang, den die Rechtsgeschichte und das Recht selbst für die Geschichte Polens haben, anheben. Bis dato waren Historiker selten geneigt, sich rechtliche Kenntnisse anzueignen und konzentrierten sich auf Rechtsverhältnisse. Dies ist vielleicht der allgemeinste Grund, weshalb so viele polnische historische Arbeiten mit der Realität nichts gemein haben und sich auf den Flügeln der Phantasie in die Historiosophie und das Reich der Wunschträume erhoben. So eine Geschichte schadet uns eher, als dass sie Nutzen gebracht hätte. Ist es nicht ein Ähnliches, sich über die Geschichte und Gesellschaft eines Staates zu ergehen, wenn man bezüglich seines inneren Systems unkundig ist, wenn man die Voraussetzungen und das Recht, die diesem System zu Grunde liegen, geringschätzt? Für die Jugend, die sich der Geschichte des Vaterlandes widmet, ist das polnische Recht demnach Voraussetzung, die Vergangenheit zu verstehen und zu beurteilen, und zugleich der Schlüssel zum Verständnis der wesentlichsten historischen Quellen.“ Siehe: BOBRZYŃSKI, M.: *Szkice i studia historyczne*. Kraków, 1922, Bd. II, S. 298–310.
- 4 Auch: Georg Samuel Bandtke.
- 5 JABLONSKI, Z.: Helcel Antoni Zygmunt (1808–1870). In: *Polski Słownik Biograficzny*. Kraków, 1960–61, Bd. IX, S. 354–357; SOBOCINSKI, W.: Pierwsza katedra historii prawa polskiego – Antoni Zygmunt Helcel (1808–1870). In: *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego*. Kraków, 1964, S. 133f.; KOZUB-CIEMBRONIEWICZ, W.: *Austria a Polska w konserwatywnie Antoniego Z. Helcela*. Kraków, 1986, S. 11–28; POL, K.: *Poczet prawników polskich*. Warszawa, 2000, S. 182–183.
- 6 PATKANIEWSKI, M.: Rozkwit nauk historyczno-prawnych w Uniwersytecie Jagielloński. In: *Studia z dziejów...*, op. cit., S. 129.
- 7 POL, K.: *Poczet...*, op. cit., S. 446 ff; GRZYBOWSKI, K.: Szkoła historyczna krakowska – Michał Bobrzyński (1849–1935). In: *Studia z dziejów...*, op. cit., S. 163f.; ESTREICHER, S.: Bobrzyński Michał (1849–1935). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. II. Kraków, 1936, 165–168; BARTEL, W. M.: Michał Bobrzyński (1849–1935). In: *Spór o historyczną szkołę krakowską*. Kraków, 1972, S. 145 f.
- 8 VETULANI, A.: Na przełomie dwóch wieków – Bolesław Ulanowski (1860–1919) – Stanisław Kutrzeba (1876–1946). In: *Studia z dziejów...*, op. cit., S. 187ff. Ulanowskis Forschung war die Umsetzung des Bobrzyńskischen Postulats. 1874 meinte Bobrzyński in „O dawnym prawie polskim, jego nauce i umiejętnym badaniu“ [Über das alte polnische Recht, seine Lehre und sachkundige Erforschung]: „Nicht jeder ist sich dessen voll bewusst, welche ungehobenen Schätze für das Adels-, Stadt- und kanonische Recht sich in unseren Archiven türmen. Ich betrachte z.B. nur die vier Krakauer Archive: das Hof-, Stadt-, Konsistorial- und Domarchiv“, vgl. BOBRZYŃSKI, S. M.: *Szkice i studia historyczne*. Kraków, 1922, Bd. II, S. 298–310.
- 9 Im bereits erwähnten Artikel „O dawnym prawie polskim...“ von 1874 erläutert Bobrzyński: „Die Rechtsgeschichte ist der beste Teil der allgemeinen Nationalgeschichte, vielleicht der lehrreichste. In ihr entfallen sämtliche innere Utensilien bezüglich der Gefühle und alle zeitweiligen Vorstellungen sowie jede Menge poetischer Eifer, der weder zukunftsgerichtet ist noch Folgen zeitigt; dabei tritt fast nackt die echte, tägliche Arbeit von Gesellschaft und Staat zu Tage, man erkennt die Ressourcen, Kräfte und Mittel, sieht endlich die Früchte.“
- 10 Prof. Fryderyk Zoll (1865–1948) erinnert sich an die Vorlesungen Bobrzyńskis: „Wir haben uns alle zu dieser Veranstaltung eingetragen – das war Tradition – und auch fleißig teilgenommen. Diese Vorlesungen waren recht spannend und wurden mit außerordentlichem Temperament und Engagement vorgetragen [...] ich muss anmerken, dass das Studium der ‚Geschichte Polens im Überblick‘ sich in uns zu einem anderen, einem realen Patriotismus entwickelte, der uns eben deshalb als wahrhaft erhaben erschien, weil er ohne die romantischen Illusionen, mit Polen als ‚Christus der Nationen‘ oder dass das traurige Schicksal der Polen einzig die Folge eines Verbrechens unserer Nachbarn sein müsse, auskam.“ In: *Wspomnienia Fryderyka Zolla (1865–1948)*, bearb. v. Irena Homola-Skapska. Kraków, 2000, S. 127–128.
- 11 Per Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. 4. 1872 wurde das polnische Recht als Pflichtfach an der Jagiellonen-Universität abgeschafft und durch das deutsche Recht ersetzt. Bis 1872 war es für die Doktorkandidaten – mit diesem Titel wurde die universitäre Ausbildung abgeschlossen – möglich, statt der verpflichtenden Prüfung aus dem Lehensrecht eine über polnisches Recht abzulegen. Eine Änderung wurde sowohl vom Landtag als auch der Galizischen Anwaltsvereinigung in Eingaben an die Regierung beantragt: Diese blieben jedoch unbeantwortet. Vgl. u.a. die Resolution des Lemberger Juristenverbands [Lwowski



- Towarzystwo Prawnicze] von 1880, die im *Przegląd Sądowy i Administracyjny*, Nr. 27/1880 veröffentlicht wurde.
- 12 PATKANIOWSKI, S. M.: Od prawa niemieckiego do powszechnej historii prawa. Lotar Dargun (1853–1893) – Stanisław Estreicher (1869–1939). In: *Studia z dziejów...*, op. cit., S. 223 ff.
- 13 Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855, in: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1855, Nr. 172. Dieser sah als Pflichtfach für die Erstsemester „deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (in Verbindung mit österreichischer Geschichte)“ als Pflichtfach vor. Die Neuorganisation der juristischen Ausbildung in der Monarchie erfolgte mit dem Gesetz vom 20. April 1893. Hier werden in § 4 unter den rechtshistorischen Pflichtfächern, die für den Antritt zur Regierungsprüfung berechtigten, außer dem römischen und dem Kirchenrecht, das deutsche Recht (Geschichte der Rechtsquellen des öffentlichen Rechts, Geschichte und System des Privatrechts) sowie die Geschichte des österreichischen Staates (Geschichte der Staatsformen und Geschichte des öffentlichen Rechts) erwähnt. Die Studienreform hielt also an der hohen Stellung der Rechtsgeschichte im Studienprogramm fest. Vgl. *Zbiór ustaw i rozporządzeń administracyjnych*, hrsg. Jerzy Piwocki, Bd. III. Lwów, 1901, S. 836.
- 14 PATKANIOWSKI, M.: *Od prawa niemieckiego...*, op. cit., S. 225. Der tschechischstämmige W. Waniorek las im Studienjahr 1855/56: „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte von der Gründung des fränkischen Reiches bis auf unsere Tage“.
- 15 ZOLL, F.: *Wspomnienia...*, op. cit., S. 54. Zoll schrieb über Girtler, dass dieser „in wissenschaftlicher Hinsicht keinen hohen Stand hatte“. Nach der verlorenen Abstimmung wollte M. Bobrzyński an der Universität kündigen, blieb jedoch dank F. Zoll (sen., Vater des Autors), der als Dekan Bobrzyński umstimmen konnte. Wie oben erwähnt übernahm er nach dem Tod von P. Burzyński den Lehrstuhl für die Geschichte des polnischen Rechts.
- 16 PATKANIOWSKI, M.: Dargun Lotar (1853–1893). In: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. IV. Kraków, 1938, S. 436–437. 1888 konnte er bereits 14 Abhandlungen und 29 Rezensionen auf Polnisch und Deutsch vorweisen.
- 17 Vgl. etwa: KANOWSKI, B.: Germanisches Erbrecht und Religion. In: *Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts*, hrsg. R. Zimmermann. Hamburg, 2011, S. 124.
- 18 Im Rahmen der Sitzungsprotokolle der Historisch-Philosophischen Abteilung der Akademie der Wissenschaft und schönen Künste Krakau [PAU] gab L. Dargun zwei Arbeiten heraus: *O źródłach prawa miast polskich w wieku szesnastym* [Über die Rechtsquellen polnischer Städte im 16. Jh.] und *O źródłach przepisów karnych w dziełach Groickiego* [Über strafrechtliche Quellen im Werk von Groicki] (Kraków, 1888, Bd. 22) sowie *II. O źródłach porządku sądowego spraw miejskich prawa magdeburgskiego przez B. Groickiego* [Über Quellen zur Prozessordnung in Stadtangelegenheiten nach dem Magdeburger Recht von B. Groicki] (Kraków, 1891, Bd. 25). Auf Deutsch erschien in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (Germanische Abteilung): *Die Reception der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V in Polen*, Bd. 10, 1889, S. 168ff.
- 19 Vgl. z.B.: MIKOŁAJCZYK, M.: *Proces kryminalny w miastach Małopolski w XVI–XVIII wieku*. Katowice, 2013, S. 586.
- 20 GRODZISKI, S.: Stanisław Estreicher jako twórca porównawczej historii państwa i prawa. In: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, Bd. L, 1998, H. 1, S. 121.
- 21 Ibidem.
- 22 PATKANIOWSKI, M.: *Od prawa niemieckiego...*, op. cit., S. 229.
- 23 Im Laufe der Zeit teilte S. Estreicher seine Vorlesung in ein Geschichte der Systeme europäischer Staaten (die Epoche der Wilden und Barbaren, Stammes-, Patrimonial-, Lehens-, Stände-, Bürokratie und Verfassungsstaat) und eine Entwicklungsgeschichte des Gerichtswesens (Prozessordnung, Privat- und Strafrecht). ESTREICHER, S.: *Wykłady z historii państwa i prawa na zachodzie Europy*. Kraków, 2000, S. 5–9.

## **Legal history of the Jagiellonian University during the Galician Autonomy (1860–1914)**

**Andrzej Dziadzio**

### *Summary*

The Galician Autonomy created right conditions for the development of historical and legal sciences at the Jagiellonian University. The Polonisation of the University boosted research on the sources of Polish law and its scholarly editing according to the principles of the German historical school. Since the Polish law had lost its binding force, it could only be studied in terms of its historical development. That enabled the application of the historical research method, consisting in scholarly editing and critical analysis of the sources of Polish common law. The first scholar in Cracow to be influenced by the German historical school was Antoni Z. Helcel (1808–1870). In the Autonomy period his research was continued by the legal-historical school established at the Jagiellonian University and lead by profesor Michał Bobrzyński (1849–1935). The academic achievements of the Cracow school played an important role in sustaining the national identity during the time of political bondage. The dissemination of knowledge about the sources of Polish common law was one of the elements of building national consciousness and tradition. The historians of law at the Jagiellonian University also used new research methods, such as legal-comparative method. Using this approach, professor Stanisław Estreicher (1869–1939) transformed the university course on the history of German state and law into a course on the universal history of law.